ORTSRECHT der Stadt **Neustadt** in Sachsen



SATZUNG

über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege in der Stadt Neustadt in Sachsen (Straßenreinigungssatzung) Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBI. S. 155) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadt Neustadt in Sachsen mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Langburkersdorf, Krumhermsdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rugiswalde und Rückersdorf.
- (2) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, in der ganzen Länge ihres Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und im weiteren im § 4 genannte Flächen zu reinigen, zu räumen und zu bestreuen.
- (2) Zu den Reinigungspflichten gehört auch das Verschneiden von Hecken und anderem Bewuchs, wenn es für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs von Belang ist.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 1 liegen oder von ihr einen Zugang haben.
 - Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehenden unbebauten Flächen getrennt sind, wenn der bestehende Abstand zwischen den Grundstücksgrenzen und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 4 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr

- gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (2) Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die wöchentliche Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Hecken und anderer Bewuchs am Rand von Straßen insbesondere ohne Gehweg sind dann zu verschneiden und ggf. zu entfernen, wenn aus ihrer Höhe Sichtbehinderung für Kraftfahrer resultieren oder ihre Breite den Verkehrsraum unangemessen einschränkt bzw. Fußgänger behindert.
- (2) Geh- und Radwege sind in ganzer Breite einschließlich Schnittgerinne zu reinigen.
- (3) An Straßen ohne Gehwege oder mit nur einseitigen Gehwegen sind die Fahrbahnstreifen entlang der jeweiligen Grundstücke in einer Breite von 1,50 Meter zu reinigen.
- (4) Befinden sich zwischen dem Grundstück und der Straße oder dem Fußweg öffentliche Flächen unter 1 Meter Breite zwischen diesen, so sind diese Flächen auf der Gesamtlänge des Grundstückes vom Straßenanlieger zu pflegen.
- (5) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände z. B. Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand entgegenstehen.
- (6) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (7) Handelseinrichtungen, das ambulante Gewerbe, Betriebe und Einrichtungen, die durch ihre Tätigkeit oder deren unmittelbare Folgen den öffentlichen Verkehrsraum beschmutzen, haben sofort alle Verunreinigungen zu beseitigen.
 Leergut und andere Materialien dürfen nur kurzfristig in Ausnahmefällen im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden und dürfen Straßenpassanten und den Verkehr nicht gefährden oder behindern. Der Abstellplatz ist sofort nach Entfernung des Leergutes durch den Verursacher zu reinigen. Andere Nutzer des öffentlichen Verkehrsraumes haben sofort alle von ihnen verursachten Verschmutzungen zu beseitigen.

§ 6 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite vom Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Sie sind in voller bzw. mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen.

Dies gilt entsprechend auch für Fahrbahnen, wenn Gehwege nicht vorhanden sind.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.
- (4) Paragraf 5 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Hydranten (auch Unterflurhydranten und Absperrschieber) sind von den Anliegern ständig von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Alle Fahrzeugbesitzer haben ihre Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen so abzustellen, dass der Räum- und Streudienst nicht behindert wird.

§ 7 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 Abs.1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder auftauende Stoffe zu verwenden.
- (2) Paragraf 5 Abs. 6 Satz 1 und Paragraf 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen in den öffentlichen Verkehrsraum, sind diese durch die Verpflichteten sofort zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten, um Unfällen vorzubeugen.

§ 8 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9:00 Uhr geräumt oder bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich - bei Bedarf auch wiederholt - zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20:00 Uhr.

§ 9 Wintersport auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf Straßen, Wege, Plätzen und sonstigen Freistücken, die durch den öffentlichen Verkehr genutzt werden, darf kein Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) ausgeübt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Pkt. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert im Gesetz zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4. Juli 1994, handelt, wer als Straßenanlieger vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften verstößt.
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 nicht regelmäßig der Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut nachkommt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 der Reinigung der Geh- und Radwege und der Schnittgerinne nicht nachkommt.
 - 3. entgegen § 5 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht sofort beseitigt oder diesen in die Straßenrinne, Entwässerungsanlagen und Abzugsgräben verkippt,
 - 4. entgegen § 5 Abs. 7 Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes nicht sofort beseitigt,
 - 5. entgegen § 6 Abs. 1 Gehwege nicht in voller bzw. mindestens auf 1,50 Meter Breite zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs von Schnee und Eis räumt.
 - 6. entgegen § 6 Abs. 2 Straßenrinnen und Straßeneinläufe zum Abfließen des Schmelzwassers nicht freihält,
 - 7. entgegen § 6 Abs. 5 Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - 8. entgegen § 6 Abs. 6 Fahrzeuge abstellt,
 - 9. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Zugänge nicht innerhalb den im § 8 (1) genannten Zeiträumen unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 - 10. entgegen § 7 Abs. 3 Eiszapfen und überhängende Schnee- und Eismassen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht sofort beseitigt.
 - 11. entgegen § 9 auf Straßen, Wege, Plätzen und sonstigen Freistücken, die durch den öffentlichen Verkehr genutzt werden, Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege in der Stadt Neustadt vom 18.12.1996 der Stadt Neustadt in Sachsen, die Satzung zur 1. Änderung vom 29.11.2000 der Stadt Neustadt in Sachsen sowie die Satzung über die

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen vom 10.01.1995 der Gemeinde Hohwald außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 12. Dezember 2007

Elsner Bürgermeister